



1. Elgersburger Angler und Naturschutzverein e.V.

Geschäftsordnung ab 01.01.2025

1. Das Kalenderjahr gilt als Geschäftsjahr

2. Beiträge / Gebühren / Umlagen

- Mitglieder erfüllen Ihre Beitragszahlung bis zum 31.03. des Geschäftsjahres.
- Die Höhe aller finanziellen und materiellen Forderungen wird zum Stichtag 01.01. des laufenden Geschäftsjahres festgelegt. Zusätzliche finanzielle Umlagen können für das laufende Geschäftsjahr erhoben werden. Höhe und Notwendigkeit müssen durch den Vorstand begründet, und in einer Jahreshauptversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Abstimmungen müssen, sofern sich die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dafür entscheidet, geheim durchgeführt werden.

Mitgliedsbeiträge

- Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und wie folgt nach Alter gestaffelt:
- Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 40,00 €
- Mitglieder ab den vollendeten 16. Lebensjahr 100,00 €

Bei der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen wird der Zeitpunkt wie folgt berücksichtigt.

Aufnahme im 1. Halbjahr vom 01.01. bis 30.06. 100% der Mitgliedsbeiträge

Aufnahme im 2. Halbjahr vom 01.07. bis 31.12. 50 % der Mitgliedsbeiträge

Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 80,00 €

Die Aufnahmegebühr beträgt bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres 160,00 €

Nach Vollendung des 55. Lebensjahres 160,00 € zuzüglich 20,00 € für jedes weitere vollendete Lebensjahr. Die festgelegte Aufnahmegebühr ist bei Gewährung der Vollmitgliedschaft zu entrichten.

3. Arbeitsstunden/Instandhaltung

- Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich je Kalenderjahr gegenüber dem Verein Arbeitsstunden zu erbringen.
- Die auszuführenden Arbeiten werden durch den Vorstand festgelegt.
- Zur Hege und Pflege von Natur, Umwelt, Gewässer und Fischbestand sowie für weitere vereinsbezogene Aufgaben sind jährlich folgende Arbeitsstunden von den Mitgliedern zu leisten:
- Kinder bis zum vollendetem 13. Lebensjahr beteiligen sich als Schulungsmaßnahme 3 Stunden
- Weibliche Mitglieder sowie Jugendliche ab vollendetem 13. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 9 Stunden
- Mit vollendetem 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 65. Lebensjahr 18 Stunden
- Mitglieder die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind von Arbeitsstunden befreit.
- Beeinträchtigte Mitglieder mit vorgelegtem ärztlichem Nachweis, die den Angelsport ausüben, beteiligen sich an leichten und organisatorischen Aufgaben des Vereins.
- Die Abrechnung erfolgt am Jahresende des Geschäftsjahres. Der Ausgleich von nicht geleisteten Arbeitsstunden wird mit dem Beitrag des Folgejahres bis zum 31.03. fällig. Werden die vorgenannten Arbeitsleistungen von den Vereinsmitgliedern ab dem 14. Lebensjahr nicht erbracht sind diese finanziell je nicht geleisteter Stunde, entsprechend des gesetzlichen Mindestlohnes, aufgerundet auf volle Euro-Beträge, gegenüber dem Verein auszugleichen.
- Arbeitsleistung ist von Vereinsmitglied zu Vereinsmitglied nicht übertragbar.
- Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind vom 01.01. bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Finanzielle Restforderungen, die sich aus dem vergangenen Geschäftsjahr ergeben, sind bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres von dem betreffenden Mitglied zu zahlen.
- Sollte das Mitglied bis zu diesem Zeitpunkt seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen sein, erfolgt eine schriftliche Mahnung per Einschreiben. Bei Nichtbeachtung erlischt die Mitgliedschaft gemäß § 6 der Satzung automatisch per 30.06. des laufenden Geschäftsjahres.

4. Datenschutz

- Die Mitglieder gestatten dem Verein, mit für die Vereinsarbeit notwendigen persönlichen Daten zu arbeiten.
- Umgang mit persönlichen Daten im notwendigen Umfang, Bilder und Fotografien auf dem Vereinsgelände und während der Vereinsarbeit, sowie bei Wettkämpfen wird dem Verein entsprechend gestattet.

5. Auszeichnungen und Ehrungen und Präsente

- Nachfolgend aufgeführte Ereignisse sind dem Verein Anlass zu einer besonderen Würdigung des Mitgliedes. Die Höhe des Präsents wird jährlich, entsprechend der Haushaltsplanung festgelegt.
 1. Eheschließung und Ehejubiläen
 2. Geburtstage ab dem 60. Lebensjahr alle 5 Jahre
 3. Erfolge bei Veranstaltungen und Wettbewerben
- Insbesondere können für verdienstvolle Vereinsmitglieder beim Regionalverband / Dachverband Auszeichnungen beantragt werden.
- Als höchste Ehrung des Vereins, kann die Ernennung zum Ehrenmitglied ausgesprochen werden. Eine Begründung muss vom Vorstand schriftlich vorgenommen werden.

6. Disziplinarmaßnahmen

Bei Vergehen gegen die Gewässerordnung sowie bei geringfügigen Verstößen gegen die Satzung kann der Vorstand gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a. Zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereinsgewässern.
- b. Verweis mit und ohne Auflage
- c. Verwarnung mit oder ohne Auflagen
- d. Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander
- e. Weitergabe von Empfehlungen an den Dachverband zum Entzug von vereinsübergreifenden Angelberechtigungen (Bezirks oder Landesgewässerkarten).
- f. Gegen Entscheidungen des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über die Annahme oder Ablehnung des Einspruches.

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung verliert die bisherige Beitragsordnung ihre Gültigkeit.

Elgersburg den 27.09.2024

Mario Langenhan

1. Vorsitzender

Friedrich Langenhan

Schatzmeister

Rainer Loth

Schriftführer